



Bezeichnung Bureau Central de Clearing s.c
Sitz Avenue de la Porte de Hal 40 in B-1060 Brüssel

S A T Z U N G

DEUTSCHE FASSUNG

(übersetzt aus der rechts-
gültigen französischen Fassung)

vom 24. November 2003
(geändert in Übereinstimmung mit dem
Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereine am 08.
Juni 2021)

GRÜNDUNG

Im Jahr 1996, am 17. Dezember 1996

erschieden vor mir Jean-Luc INDEKEU, Notar in 1000 Brüssel, rue du Congrès 11 an der Amtsstelle

1. die Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (SNCB), Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts mit Geschäftssitz in 1060 Brüssel, rue de France 85, vertreten von Herrn Hugo VANDERPOOTEN, Trésorier, in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Gladiolenlaan 17.
2. die Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen (SNCF), öffentliche Wirtschafts- und Handelseinrichtung mit Sitz in Paris (9è), 88, rue Saint Lazare, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nr. B.552 044 449, vertreten durch Herrn Pierre LUBEK, Directeur de la Direction de la Gestion et des Finances, in 75015 Paris (Frankreich), avenue Suffren 27.
3. der Internationale Eisenbahnverband (UIC), Vereinigung französischen Rechts mit Sitz in Paris (15è), rue Jean Rey, vertreten von Herrn André MICHEL, Directeur du Management, in 75009 Paris (Frankreich), rue des Martyrs 41.

Sie haben in ihrer Eigenschaft als Gründer gemäss Artikel 391 des Kodexes der Gesellschaften ihren Finanzplan als urkundenähnliches Schriftstück bei mir hinterlegt und mich ersucht, die Satzung der unter nachstehenden Bedingungen zu gründenden Handelsgesellschaft notariell zu beurkunden.

ABSCHNITT I FORM, BEZEICHNUNG, GESCHÄFTSSITZ, ZWECK, DAUER

Artikel 1- Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form der Genossenschaft.

Sie wird bezeichnet als "Bureau Central de Clearing" (Zentrale Clearingstelle), abgekürzt in "BCC".

Die ausgeschriebene und abgekürzte Bezeichnungen können gemeinsam oder getrennt verwendet werden.

In allen Akten, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen immer die Worte "société coopérative" oder die Abkürzung "s.c." dieser Bezeichnung unmittelbar und lesbar vorausgehen oder folgen.

Artikel 2- Geschäftssitz

Der Geschäftssitz ist in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Er kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden, sofern sich der neue Sitz nicht in einer Region befindet, in der es aufgrund der geltenden Sprachgesetzgebung erforderlich ist, die Satzung in einer anderen Sprache abzufassen. In letzterem Fall bedürfen die Sitzverlegung und die damit verbundenen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Generalversammlung.

Die Gesellschaft kann auf alleinigen Beschluß des Verwaltungsrates Verwaltungssitze, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen oder Agenturen im Ausland einrichten.

Artikel 3- Zweck, Gegenstand, Werte

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, ihren Gesellschaftern Dienstleistungen im Finanzbereich zu erbringen, mit dem Ziel, die Anzahl und Höhe der Zahlungen zwischen den Gesellschaftern zu verringern.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Unternehmen die folgenden Aktivitäten durchführen:

- Zentralisierung und Verrechnung gegenseitiger Schulden und Forderungen, die von den Partnern gemeldet werden,
- Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete Zahlungen,
- Bestimmung, Überwachung und Veröffentlichung nationaler Währungen, die in den internationalen Finanzbeziehungen zwischen den teilnehmenden Unternehmen verwendet werden.

Die Gesellschaft kann alle kommerzielle, industrielle und finanzielle, Geschäfte mit Bezug auf bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Sie kann sich jedoch nur im engen Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen für ihre Mitglieder an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Gegenstand des Unternehmens kann unter den in Artikel 6:86 des Gesellschaftsreglements festgelegten Bedingungen geändert werden.

Die Werte, die das Handeln des Unternehmens leiten, sind die folgenden:

- Die Freiheit, dem BCC unter den vorgegebenen Bedingungen beizutreten, sowie aus dem BCC auszutreten,
- Wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder,
- Eigenständigkeit und Unabhängigkeit unter demokratischer Kontrolle durch seine Mitglieder.

Artikel 4- Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

ABSCHNITT II EINLAGEN UND AUSGABE NEUER AKTIEN, HAFTUNG

Artikel 5- Satzungsmäßig nicht verfügbares Eigenkapitalkonto

Ein Betrag von 109.500,00 Euro wird auf einem nicht verfügbarem Eigenkapitalkonto verbucht. Als Vergütung für die Einlagen wurden 146 Anteile ausgegeben

Jede Aktie gewährt bei der Verteilung des Gewinns und Liquidationserlöses das gleiche Recht.

Artikel 6- Neue Einlagen - Aufforderung zur Einzahlung

Bei Einlagen mit Ausgabe von Anteilen, die nach dem Datum erfolgen, an dem das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereine auf die vorliegende Gesellschaft anwendbar wird, muss in den Ausgabebedingungen der Anteile festgelegt werden, ob sie ebenfalls auf diesem nicht verfügbaren Eigenkapitalkonto verbucht werden.

Enthalten die Ausgabebedingungen diesbezüglich keine Regelungen, wird vermutet, dass sie ebenfalls auf diesem nicht verfügbaren Eigenkapitalkonto verbucht wurden.

Bei Einlagen ohne Ausgabe neuer Aktien wird vermutet, dass sie ebenfalls auf diesem nicht verfügbaren Eigenkapitalkonto verbucht wurden.

Die für die Einzahlung der neuen Aktien geltenden Bedingungen müssen bei ihrer Ausgabe festgelegt werden.

Die vorhandenen Aktionäre und Dritte, die die sich aus der Satzung ergebenden Bedingungen erfüllen, sind berechtigt, ohne Satzungsänderung Aktien zu zeichnen.

Artikel 7- Eigenschaften der Anteile

Die Anteile haben einen Nennwert von 750,00 Euro

Es handelt sich um namentlichen Anteile, die sind unteilbar hinsichtlich der Gesellschaft, die im Falle einer Anteilsgemeinschaft befugt ist, die Rechte an den Anteilen zu bewahren bis einer der Teilhaber als betreffender Eigentümer bestimmt worden ist.

Sie werden in das Namensaktienregister eingetragen, das die im Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch vorgeschriebenen Angaben enthalten muss. Die Aktieninhaber sind berechtigt, in dieses ihre Wertpapiere betreffende Register Einsicht zu nehmen.

Artikel 8- Abtretung der Anteile

Die Geschäftsanteile sind nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates an Gesellschafter abtretbar.

Die Geschäftsanteile können nur vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung, festgestellt durch eine 4/5-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile, an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

Artikel 9- Sicherheit - Niessbrauch

Die Geschäftsanteile können weder verpfändet noch zum Gegenstand irgendeiner Sicherheit gemacht werden. Sie können nicht mit einem Niessbrauch belastet werden, der es dem Nutznießer gestattet, die diesbezüglichen Stimmrechte wahrzunehmen.

Artikel 10- Haftung

Die Gesellschafter sind nur bis zum Betrag ihrer Einlagen für die Schulden der Gesellschaft haftbar.

Es besteht zwischen ihnen weder Solidarität noch Unteilbarkeit.

ABSCHNITT III GESELLSCHAFTER - ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER

Artikel 11- Aufnahme

Gesellschafter sind:

- a) die Erschienenen;
- b) die anderen unter Artikel 6 und zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft genannten Unterzeichner;
- c) die Rechtspersonen, die den Status eines Eisenbahnunternehmens haben, die Mitglieder der UIC und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung als Gesellschafter bestätigt sind;

- d) die Rechtspersonen, die Mitglieder der UIC, an einen Verkehr mit mehreren Gesellschaftern beteiligt und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung als Gesellschafter bestätigt sind;
- e) die Ausgleichsstellen, die Mitglieder der UIC und durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile als Gesellschafter bestätigt sind.

Allerdings können obengenannte Rechtspersonen, die nicht Mitglieder der UIC sind, als Gesellschafter aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme im besonderen Interesse des BCC liegt. In diesem Fall muß die Rechtsperson mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Die Aufnahme als Gesellschafter nach einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Probezeit, setzt die Zeichnung und Einzahlung mindestens eines Anteiles voraus. Diese Zeichnung setzt ebenfalls die Anerkennung der Satzung, der Geschäftsordnung und des operationellen Reglementes der Gesellschaft voraus.

Sind angeschlossene Mitglieder:

jede Rechtsperson, die die unter den vorgenannten Punkten a) bis e) des vorliegenden Artikels aufgelisteten Bedingungen nicht erfüllt, sich trotzdem an dem Clearingverfahren beteiligen möchte und vom Verwaltungsrat nach einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Probezeit, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile genehmigt wird.

Um als angeschlossenes Mitglied angenommen zu werden, ist eine vom Verwaltungsrat festgelegte Beitrittsgebühr zu bezahlen und den Geschäftsordnung und operationellen Reglement ausdrücklich beizupflichten. Die Beitrittsgebühr bleibt Eigentum der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat überprüft die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens und behält sich das Recht vor, ihm gegebenenfalls eine Bankgarantie bzw. -einlage aufzuerlegen.

Die Annahme eines angeschlossenen Mitgliedes muß der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Artikel 12- Ende der Mitgliedschaft eines Gesellschafterst / angeschlossenen Mitglieds

Die Mitgliedschaft eines Gesellschafters oder eines angeschlossenen Mitgliedes endet bei Nichterfüllung der Bedingungen des Artikels 11 oder bei Austritt, Ausschluß, Auflösung, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des Letzteren.

Artikel 13- Austritt

Die Gesellschafter haben das Recht, jederzeit zu Lasten ihres Vermögens aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt kann sich auf alle oder nur einen Teil der Aktien des Aktionärs beziehen. Die vom Austritt betroffenen Aktien werden für nichtig erklärt.

Der Austritt wird am letzten Tag des Monats wirksam, in dem die Austrittsformalitäten erledigt wurden.

Der Austritt oder die teilweise Einziehung von Aktien wird in das Register eingetragen.

Ein angeschlossenes Mitglied kann nur mittels einer dreimonatigen, dem Präsidenten durch Einschreibebrief gerichteten Vorankündigung austreten.

Artikel 14- Ausschluß

Jeder Gesellschafter oder jedes angeschlossene Mitglied kann in begründeten Fällen sowie bei Nichteinhaltung der aus dem Ausgleichsverfahren der Gesellschaft resultierenden Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß eines Gesellschafters wird, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile entschieden.

Der Gesellschafter, dessen Ausschluß beantragt wird, wird ersucht, im Versandmonat des Einschreibens, das den begründeten Vorschlag des Ausschlusses enthält, der Generalversammlung seine Bemerkungen schriftlich bekanntzugeben. Wenn der Gesellschafter es in dem Schreiben fordert, das die Bemerkungen enthält, muß er angehört werden.

Der Ausschluß eines angeschlossenen Mitgliedes - auf Vorschlag eines Mitgliedes des Verwaltungsrates bzw. (im Falle einer Bevollmächtigung im Rahmen des Art. 24 der vorliegenden Satzung) auf Vorschlag des Geschäftsführers - wird durch den Verwaltungsrat mit einer 2/3-Mehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitgliedern ausgedrückt.

Der Ausschluß eines angeschlossenen Mitgliedes muß der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Das angeschlossene Mitglied, dessen Ausschluß verlangt wird, muß aufgefordert werden, seine Bemerkungen im Monat des Versandes eines Einschreibebriefs (mit Angabe des Ausschlußgrundes) dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Wenn er in seinem Schreiben darum bittet muß er angehört werden.

Die Entscheidung des Ausschlusses muß begründet werden. Eine gleichlautende Kopie der Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Gesellschafter oder angeschlossenen Mitglied innerhalb 15 Tage durch den Verwaltungsrat per Einschreiben zugesandt.

Die Entscheidung, einen Gesellschafter auszuschließen, wird in Übereinstimmung mit dem Artikel 370 § 2 des Kodexes der Gesellschaften getroffen. Der Ausschluß muß im Gesellschafterregister angegeben werden.

Artikel 15- Rückerstattung der Geschäftsanteile

In Anwendung von Artikel 13 ausgetretene Gesellschafter haben Anspruch auf die Rückerstattung des Wertes ihrer Anteile, abzüglich der Verlustvorträge, die sich aus dem von der Hauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben, jedoch ohne Zuweisung eines Teils der Rücklagen.

Ausgeschlossene Gesellschafter haben nur dann Anspruch auf die Rückerstattung des Wertes ihrer Anteile, abzüglich der Verlustverträge, wenn sie ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen und den anderen Gesellschaftern erfüllt haben, ohne Zuweisung eines Teils der Rücklagen.

Die Rückerstattung seines Anteils erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, in dem der Austritt, Rücktritt oder Ausschluß stattgefunden hat.

Artikel 16- Von der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktionäre haften fünf Jahre lang für alle Verpflichtungen, die die Gesellschaft vor Ende des Jahres übernommen hat, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgte.

Artikel 17- Auflösung - Zahlungsunfähigkeit - Konkurs

Im Fall der Auflösung, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines Gesellschafters werden seine Anteile nur dann seinen Gläubigern oder Vertretern ausgezahlt, wenn er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gemäß Artikel 15 dieser Satzung nachgekommen ist.

ABSCHNITT IV VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 18- Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 9 Mitgliedern zusammensetzt, und in dem SNCB und UIC automatisch vertreten sind. Vier weitere Mitglieder, die die Gesellschafter vertreten, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres an der Mehrheit der Ausgleichs teilgenommen haben (Anzahl der angemeldeten Posten und Beträge), werden für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren durch die Generalversammlung der Gesellschafter bestimmt. Diese Generalversammlung ernennt 3 weitere Mitglieder für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren.

Die Gesellschafter bestimmen die Mitglieder des Verwaltungsrates als ständige Vertreter. Dabei muß es sich um natürliche Personen handeln, deren Mandat erneuerbar ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Generalversammlung ohne Vorankündigung oder Begründung jederzeit abgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Mitgliederkreis einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

Artikel 19- Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsrates

Das Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsrates gibt zu keiner Vergütung Anlaß, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine andere Entscheidung.

Artikel 20- Freiwerden eines Sitzes im Verwaltungsrat

Im Fall des Freiwerdens eines Sitzes kann der Verwaltungsrat einen Nachfolger bestimmen, bis die nächste Generalversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.

Der Nachfolger beendet das Mandat seines Vorgängers unter Beachtung des Artikels 18.

Artikel 21- Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, auf schriftliche Einladung des Präsidenten, die den Mitgliedern unabhängig vom Kommunikationsweg mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen muß.

Er muß auch einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder fordern.

Die Sitzungen finden am Geschäftssitz oder an dem in der Einladung angegebenen Ort statt.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und, wenn dieser verhindert ist, vom Vize-Präsidenten geführt.

Sofern dies in der Einladung vorgesehen ist, können die Verwaltungsratsmitglieder über ein von der Gesellschaft zur Verfügung gestelltes elektronisches Kommunikationsmittel an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Verwaltungsratsmitglieder, die auf diese Weise am Verwaltungsrat teilnehmen, gelten im Sinne der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen als an dem Ort anwesend, an dem die Verwaltungsratssitzung stattfindet.

Die Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied und die Identität der Person, die an der Ratssitzung teilnehmen möchte, werden durch die in der Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten überprüft und sichergestellt. Diese Geschäftsordnung legt auch die Modalitäten fest, anhand deren festgestellt wird, dass ein Verwaltungsratsmitglied mittels eines elektronischen Kommunikationsmittels am Verwaltungsrat teilnimmt und somit als anwesend gelten kann.

Um die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten, kann die Geschäftsordnung die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel bestimmten Bedingungen unterwerfen.

Es obliegt der Leitung des Verwaltungsrats, die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung zu überprüfen und festzustellen, ob ein Verwaltungsratsmitglied über ein elektronisches Kommunikationsmittel rechtswirksam am Verwaltungsrat teilnimmt und daher als anwesend gelten kann.

Das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Kommunikationsmittel muss dem Verwaltungsratsmitglied zumindest die Möglichkeit geben, den Diskussionen im Verwaltungsrat direkt, gleichzeitig und ohne Unterbrechung zu folgen und das Stimmrecht zu allen Punkten, zu denen der Verwaltungsrat Stellung nehmen soll, auszuüben.

Artikel 22- Erforderliche Stimmzahlen und Mehrheiten

Der Verwaltungsrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann ein anderes Mitglied auf beliebigem Kommunikationsweg schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen und ihm sein Stimmrecht übertragen. Ein Bevollmächtigter kann allerdings nur ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

Wenn die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht ist, wird eine neue Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates beschlußfähig ist, wenn in der Einladung zu der neuen Sitzung präzisiert wird, daß keine bestimmte Stimmzahl erforderlich ist.

Wenn die Interessen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder seines Bevollmächtigten hinsichtlich der Vermögensverwaltung direkt oder indirekt denen der Gesellschaft zuwiderlaufen, kommen die Artikel 523 und 529 des Kodexes der Gesellschaften zur Anwendung.

Abgesehen von den in dieser Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen werden die Entscheidungen des Rates mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Ausnahmsweise können die Entscheidungen des Rates durch schriftliche Genehmigung seiner Mitglieder getroffen werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates verlangt, daß die Beschlußfassung in der Sitzung erfolgt. Diese Entscheidungen müssen in der nächsten Verwaltungssitzung bestätigt werden.

Die Entscheidungen werden in den Protokollen niedergeschrieben, die in ein besonders Register aufgenommen und vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben werden.

Dem Gericht oder anderen Stellen zu liefernde Kopien oder Auszüge werden durch den Präsidenten und Vize-Präsidenten, und wenn diese verhindert sind, von einem oder zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterschrieben, sodaß das Dokument immer zwei Unterschriften trägt. Diese Unterschriften können elektronisch geleistet werden.

Artikel 23- Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat verfügt über umfassende Befugnisse zur Durchführung aller in den Rahmen des Gegenstands der Gesellschaft fallenden Verwaltungs- und Verfügungshandlungen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die aufgrund des Gesetzes oder der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 24- Delegation von Vollmachten

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten ganz oder teilweise an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren.

So kann er insbesondere die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft einem Bevollmächtigten für die tägliche Geschäftsführung anvertrauen.

Eine vom Verwaltungsrat genehmigte interne Verwaltungsordnung legt die dem Bevollmächtigten für die tägliche Geschäftsführung übertragenen Befugnisse fest.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vergütung des Bevollmächtigten für die tägliche Geschäftsführung.

Artikel 25- Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist in allen Geschäften, einschließlich derer mit öffentlichen Bediensteten, Urkundsbeamten oder dem Gericht durch zwei einvernehmlich handelnde Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates benötigen, und im Fall der Tagesgeschäfte durch den Bevollmächtigten für die tägliche Geschäftsführung rechtsgültig vertreten.

Artikel 26- Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle über die Finanzsituation, den Jahresabschluß und das Ausgleichsverfahren muß im Jahresabschluß festgestellt werden und wird einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern übertragen, die Mitglieder des Instituts für Unternehmensprüfung sind.

Sie werden durch die Mitglieder der Generalversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren, der verlängert werden kann, emannt und können nur aus gerechtfertigten Gründen abgesetzt werden.

Die Generalversammlung ermittelt die Anzahl der Wirtschaftsprüfer und legt deren Bezüge fest.

ABSCHNITT V GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 27- Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Gesellschaftern.

Ihre Entscheidungen sind verbindlich für alle, selbst für diejenigen, die abwesend oder anderer Meinung sind.

Artikel 28- Sitzungen der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird per Schreiben des Verwaltungsrates, das vom Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird, und den Mitgliedern unabhängig vom Übermittlungsweg mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen muß, immer dann einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Jedes Jahr findet am ersten Tag des Monats Juni um 10 Uhr eine ordentliche Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einladung genannten Ort statt, um über den Jahresabschluss und die Entlastung zu entscheiden.

Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, wird die Versammlung auf den darauffolgenden ersten Werktag verschoben.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen vom Verwaltungsorgan und gegebenenfalls vom Wirtschaftsprüfer einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Einberufung von Aktionären beantragt wird, die ein Zehntel der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien repräsentieren. In letzterem Fall müssen die Aktionäre ihren Antrag und die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte mitteilen. Die Generalversammlung muss vom Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls vom Wirtschaftsprüfer innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

Zusammen mit der Einberufung der Generalversammlungen wird die Tagesordnung übermittelt. Die Einberufung wird den Aktionären, den Verwaltungsratsmitgliedern und gegebenenfalls den Inhabern von Namenswandelschuldverschreibungen, Namenszeichnungsrechten oder in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft ausgegebenen Namenszertifikaten und den Wirtschaftsprüfern spätestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail übermittelt. Der Versand erfolgt auf dem normalen Postweg an Personen, für die die Gesellschaft über keine E-Mail-Adresse verfügt oder die dies ausdrücklich verlangt haben, und zwar am selben Tag wie der Versand der elektronischen Einberufungen.

Jede Person ist berechtigt, auf die Übermittlung einer Einberufung zu verzichten. Ist sie bei der Versammlung anwesend oder vertreten, wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Generalversammlung findet am Geschäftssitz oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort statt.

Die angeschlossenen Mitglieder, die den Vorsitzenden des Verwaltungsrates darum bitten, dürfen den Sitzungen der Generalversammlung als Beobachter beiwohnen.

Artikel 29- Prokura – Berater Fernteilnahme

Jeder Gesellschafter kann jeder anderen Person, Gesellschafter oder Nichtgesellschafter, eine auf einem beliebigen Kommunikationsweg übermittelte Vollmacht für seine Vertretung erteilen und ihr sein Stimmrecht übertragen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich während einer Generalversammlung durch einen Berater assistieren zu lassen, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Falls dies in der Einladung vorgesehen ist, können die Gesellschafter über ein von der Gesellschaft bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnehmen. Gesellschafter, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten im Sinne der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen als an dem Ort anwesend, an dem die Generalversammlung stattfindet.

Die Eigenschaft als Gesellschafter und die Identität der Person, die an der Versammlung teilnehmen möchte, werden durch die in der Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten überprüft und sichergestellt. Diese Geschäftsordnung legt auch die Modalitäten fest, anhand deren festgestellt wird, dass ein Gesellschafter mittels eines elektronischen Kommunikationsmittels an der Generalversammlung teilnimmt und somit als anwesend gelten kann.

Um die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten, kann die Geschäftsordnung die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel bestimmten Bedingungen unterwerfen.

Es obliegt der Leitung der Generalversammlung, die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung zu überprüfen und festzustellen, ob ein Gesellschafter über ein elektronisches Kommunikationsmittel rechtswirksam an der Hauptversammlung teilnimmt und somit als anwesend gelten kann.

Das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Kommunikationsmittel muss dem Gesellschafter zumindest die Möglichkeit geben, den Diskussionen in der Generalversammlung direkt, gleichzeitig und ohne Unterbrechung zu folgen und das Stimmrecht zu allen Punkten, zu denen die Versammlung Stellung nehmen soll, auszuüben.

Artikel 30- Mitglieder des Präsidiums

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder ansonsten der Vizepräsident des Verwaltungsrates. Ist letzterer verhindert, führt ein anderes, von der Generalversammlung bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

Der Präsident ernennt einen Sekretär.

Die Generalversammlung kann aus ihrem Mitgliederkreis einen oder mehrere Stimmentzähler auswählen.

Artikel 31- Vollmachten der Generalversammlung

Die Generalversammlung besitzt die Vollmachten, die ihr durch das Gesetz und die vorliegende Satzung zugewiesen wird.

Sie kann die Satzung ergänzen und ihre Anwendung durch Geschäftsordnungen regeln, an die alle Gesellschafter durch ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft gebunden sind.

Sie genehmigt die operative Geschäftsordnung, die die Umsetzung des Gegenstands der Gesellschaft regelt.

Sie allein hat das Recht, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die Mitglieder der Verwaltungsrates und die Wirtschaftsprüfer zu bestimmen, sie abzusetzen, ihren Rücktritt anzunehmen und sie von den Verwaltungsaufgaben zu entlasten sowie die Jahresrechnungen zu genehmigen.

Artikel 32- Stimmrecht

Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Das mit den Anteilen verbundene Recht erlischt, ebenso wie die Dividendenberechtigung, wenn die geforderten Einzahlungen nicht geleistet wurden.

Artikel 33- Erforderliche Stimmenzahl und Mehrheiten

Abgesehen von den in dieser Satzung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen werden die Entscheidungen der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen getroffen.

Keine Generalversammlung kann über Themen beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Hat die Beschlussfassung Änderungen der Satzung, einschließlich des Gegenstands, des Zwecks oder der Werte der Gesellschaft, oder die Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt, ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn der Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen in der Einberufung eigens angegeben wurde und die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mindestens die Hälfte der Aktien repräsentieren.

Wenn letztere Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Außer den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ist eine Satzungsänderung nur zulässig wenn sie 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmen erhält. Jede Enthaltung wird als Gegenstimme gewertet.

Vorbehaltlich der in der vorliegenden Satzung angegebenen besonderen Regeln beschließt die Generalversammlung der Gesellschafter gemäß der in Artikel 531 ff und Artikel 558 des Kodexes der Gesellschaften vorgesehenen Regelungen.

Artikel 34- Protokolle

Die Protokolle der Generalversammlung werden von den Mitgliedern des Präsidiums und den Gesellschaftern, die es wünschen, unterschrieben.

Dem Gericht oder anderen Stellen zu liefernde Kopien werden vom Präsidenten und Vize-Präsidenten oder, im Fall ihrer Verhinderung, von zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterschrieben, sodaß das Dokument immer zwei Unterschriften trägt. Diese können elektronisch geleistet werden.

ABSCHNITT VI GESCHÄFTSJAHR - JAHRESABSCHLUSS

Artikel 35- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 36- Jahresabschluß

Am Ende jedes Geschäftsjahres macht der Verwaltungsrat Inventur und stellt den Jahresabschluß auf, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Anlage umfaßt.

Die jährliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Bericht der Wirtschaftsprüfer zur Kenntnis und verabschiedet den Jahresabschluß der Gesellschaft.

Nach der Verabschiedung des Jahresabschlusses stimmt die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer ab.

Artikel 37- Verwendung des bereinigten Gewinns

Das Nettoergebnis wird nach Maßgabe des Beschlusses verwendet, der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der Stimmen gefasst wurde.

ABSCHNITT VII AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 38- Auflösung

Außer den gesetzlichen Gründen zur Auflösung kann die Gesellschaft durch Entscheidung der Generalversammlung, die zu den für die Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen getroffen wird, vorzeitig aufgelöst werden.

Artikel 39- Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt dieser Auflösung, erfolgt die Liquidation unter Aufsicht eines (von) Liquidators (Liquidatoren), der (die) von der Generalversammlung ernannt wird (werden).

Mangels einer derartigen Ernennung wird die Liquidation unter Aufsicht der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates durchgeführt, die ein Kollegium bilden.

Die Liquidatoren verfügen den Artikeln 186 ff des Kodexes der Gesellschaften zufolge über weitestgehende Vollmachten.

Die Generalversammlung legt gegebenenfalls die Bezüge der Liquidatoren fest.

Entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Satzung tagt die Versammlung auf Einladung und unter der Präsidentschaft des Liquidators oder eines der Liquidatoren.

Sie ist befugt, eine Satzungsänderung vorzunehmen, die ausschließlich dem Ziel dient, die Liquidation positiv abzuschließen.

Artikel 40- Verwendung der Nettoaktiva

Nach Begleichung aller Schulden, Kosten und Gebühren der Liquidation oder Hintergrund der dafür erforderlichen Beträge wird die Nettoaktiva zunächst zur Erstattung des eingezahlten Kapitals verwendet.

Wenn die Geschäftsanteile nicht im gleichen Verhältnis eingezahlt wurden, gleichen die Liquidatoren vor der Aufteilung diese Unterschiede aus, indem sie entweder durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen (bei unzureichender Anteilseinzahlung) oder vorherige Barauszahlung (bei höherer Anteilseinzahlung) alle Geschäftsanteile nivellieren.

Der Saldo wird gleichermaßen auf alle Geschäftsanteile aufgeteilt

ABSCHNITT VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN**Artikel 41- Eschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann im Rahmen der Gesetzes- und Satzungsvorschriften alle die Ausführung der Satzung und der Geschäftstätigkeiten betreffenden Bestimmungen beinhalten. Sie kann insbesondere den Gesellschaftern und ihren Anspruchsberechtigten alle im Interesse der Gesellschaft stehenden Pflichten auferlegen. Durch die Geschäftsordnung können Strafmaßnahmen insbesondere Geldstrafen bis zu fünfundzwanzig (25,00) Euros sowie die Aufhebung von Rechten und gesellschaftlichen Vergünstigungen vorgesehen werden, um die Durchführung ihrer Anordnungen und die der Satzung zu sichern.

Artikel 42- Operationelles Reglement

Das Operationelle Reglement legt die währungstechnischen Bestimmungen und das Ausgleichsverfahren fest. Sie sieht ebenfalls Regeln und Strafmaßnahmen bei Zahlungsverzug vor.

Artikel 43- Gesetzliche Bestimmungen

Bestimmungen, die von den zwingenden Vorschriften des belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs abweichen, gelten als ungeschrieben.

Artikel 44- Wahl des Wohnsitzes

Für die Ausführung der vorliegenden Satzung bestimmen alle im Ausland wohnenden Gesellschafter, Mitglieder des Verwaltungsrates, Wirtschaftsprüfer, Direktoren, Liquidatoren den Geschäftssitz, wo ihnen alle Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen und Ankündigungen ordnungsgemäß zugestellt werden können zu ihrem Wohnsitz.

Wenn kein anderer Wohnsitz gewählt wurde, gilt für den Gesellschafter der im Gesellschafterregister angegebene Wohnsitz.

Artikel 45- Rechtsgültige Fassung

Die Satzung ist in französischer Fassung abgefaßt und in die deutsche und englische Sprache übersetzt; allein die französische Fassung ist rechtsgültig.